



HESSISCHER LANDTAG

21. 02. 2019

Kleine Anfrage

Heinz Lotz (SPD) vom 22.01.2019

Neue Bewertungskriterien der Ausgleichszulage an Landwirte und Antwort

Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz

Vorbemerkung Fragesteller:

Die Ausgleichszulage für benachteiligte Gebiete (AGZ) ist ein Förderinstrument der Europäischen Union mit dem Ziel, in benachteiligten Gebieten eine weitgehend flächendeckende Landwirtschaft zu erhalten. Die EU-Kommission fordert, die benachteiligten Gebiete nach neuen, biophysikalischen und weiteren spezifischen Kriterien abzugrenzen. Dies verändert erheblich die hessische Förderkulisse. Im Koalitionsvertrag vereinbarten die Koalitionsparteien, die AGZ fortzuentwickeln und die europäischen Öffnungsklauseln zu nutzen, um eine „für Hessen sachgerechte Lösung zu implementieren“.

Vorbemerkung Ministerin für Umwelt, Klimaschutz, Landwirtschaft und Verbraucherschutz:

In der Verordnung (EU) Nr. 1305/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013, zuletzt geändert am 13. Dezember 2017, ist in Artikel 31 Absatz 5 festgelegt, dass bis spätestens 2019 eine Neuabgrenzung der benachteiligten Gebiete erfolgt sein muss. Im Anhang III dieser Verordnung werden insgesamt acht biophysikalische Kriterien für die Abgrenzung der aus naturbedingten Gründen benachteiligten Gebiete EU-einheitlich vorgegeben. Ergänzend zu der Abgrenzung nach diesen biophysikalischen Kriterien besteht fakultativ die Möglichkeit, bis zu 10 % der Landesfläche als benachteiligte Gebiete auf Grund anderer spezifischer Kriterien auszuweisen.

Frage 1. Inwiefern verändern die neuen Bewertungskriterien der AGZ die hessische Gebietskulisse?

Von den 1.701 Gemarkungen, die bis 2018 als benachteiligt galten, verbleiben nach der Neuabgrenzung 1.149 Gemarkungen (68 %) in diesem Status und 70 Gemarkungen (4 %) kommen neu hinzu, so dass per Saldo 1.219 Gemarkungen (72 %) weiterhin in der Kulisse liegen.

Frage 2. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe werden durch die neuen Bewertungskriterien zusätzlich gefördert? Bitte begründen.

Die künftige AGZ-Förderung wird nicht allein durch die Lage der bewirtschafteten Flächen im benachteiligten Gebiet, sondern auch durch die Ertragsmesszahl (EMZ) der Gemarkung und den Anteil der Hauptfutterfläche im Betrieb bestimmt. Da der letztgenannte Parameter variabel ist und auch durch einen Flächenwechsel von Jahr zu Jahr Änderungen eintreten können, kann die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, die durch die neuen Bewertungskriterien zusätzlich gefördert werden, nicht genau bestimmt werden.

Wird unterstellt, dass der Anteil der zusätzlich geförderten Betriebe dem Anteil der neu hinzugekommenen Gemarkungen entspricht, dann ist von etwa 350 zusätzlich geförderten Betrieben auszugehen.

Ein maßgebliches biophysikalisches Kriterium, das zur Neuausweisung von bisher nicht benachteiligten Gemarkungen geführt hat, ist der hohe Sandgehalt des Bodens. Da in diesen Gemarkungen mit Ertragsmesszahlen über 30 auch ertragreiche Ackerkulturen angebaut werden, wird dort die Förderung auf die Hauptfutterfläche beschränkt.

Frage 3. Wie viele landwirtschaftliche Betriebe werden durch die neuen Bewertungskriterien nicht mehr gefördert? Bitte begründen.

Die Anzahl der Betriebe, die in künftig nicht mehr benachteiligten Gemarkungen wirtschaften, wird auf rund 2.800 geschätzt. Diese Betriebe können jedoch in den Jahren 2019 und 2020 weiterhin nach der „Phasing-out-Regelung“ abgesenkte AGZ-Zahlungen erhalten.

Die Abgrenzung nach biophysikalischen Kriterien hat zu dem Ergebnis geführt, dass die betroffenen Gemarkungen nicht den erforderlichen Schwellenwert überschreiten. Das heißt, die dort wirtschaftenden Betriebe können vergleichsweise höhere Erträge in der Bodenproduktion erwirtschaften.

Frage 4. Welche Maßnahmen ergreift die Landesregierung, um die Landwirte zu unterstützen, die nicht mehr über die AGZ gefördert werden?

Landwirtschaftlichen Flächen, die nach Anwendung der biophysikalischen Kriterien keine naturbedingte Benachteiligung aufweisen, lassen den EU-Kriterien folgend grundsätzlich ein durchschnittliches Ertragsniveau und keine besonderen Bewirtschaftungerschwernisse erwarten. Insofern ist eine Kompensation, die über die vorstehende „Phasing-out-Regelung“ hinausgeht, beihilferechtlich nicht zulässig.

Ungeachtet dessen können die Landwirte, die künftig nicht mehr über die AGZ gefördert werden, weiterhin EU-Direktzahlungen erhalten und an den Agrarumweltmaßnahmen teilnehmen. Die durchschnittliche AGZ-Förderung betrug 2018 rund 2.000 €/Betrieb, der Durchschnittsbeitrag bei den EU-Direktzahlungen lag bei rund 11.000 €/Betrieb und bei den Agrarumweltmaßnahmen bei rund 5.000 €/Betrieb.

Frage 5. Wie lautet der Fahrplan der Landesregierung, um die im Koalitionsvertrag vereinbarte Fortentwicklung der AGZ umzusetzen?

In den beiden Jahren, in denen die „Phasing-out-Regelung“ angewendet werden kann, sollen neue Kriterien und Kriterien-Kombinationen für eine Ausweitung der benachteiligten Gebiete auf Grund anderer spezifischer Kriterien entwickelt werden. Derzeit umfasst diese Kulisse 22 Gemarkungen. Ziel ist es, einen möglichst hohen Anteil der Gemarkungen, die den Status der Benachteiligung verloren haben, in diese Kulisse einzuordnen und dort mit Beginn der neuen EU-Förderperiode wieder eine AGZ-Förderung zu ermöglichen.

Wiesbaden, 13. Februar 2019

Priska Hinz